

Reglement der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen über die Weiterbildung (Weiterbildungsreglement, WBR-FSP)

vom 22. Juni 2013

Die Delegiertenversammlung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen,

gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. i und j der Statuten der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) vom 30. Mai 2008 und in Ausführung des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011¹ sowie der Verordnung über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV) vom 15. März 2013²,

geleitet von der Vision,

- a. der zentrale Akteur der Schweiz in der postgradualen psychologischen Weiterbildung zu sein;
- b. ein Weiterbildungsangebot sicherzustellen, das gleichzeitig auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und deren Teilgebiete basiert und auf eine hohe berufs- und tätigkeitsspezifische Anwendbarkeit ausgerichtet ist;
- c. die Qualität des Weiterbildungsangebots und der Fortbildung nachhaltig zu sichern;
- d. den neuen nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Psychologie und der Psychologieberufe Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine Konsolidierung des Weiterbildungsangebots herbeizuführen;
- e. den neuen rechtlichen und qualitativen Herausforderungen, welche das PsyG stellt, zu entsprechen;
- f. der psychologischen Weiterbildung durch eine einfache und transparente Reglementierung eine hohe Glaubwürdigkeit und ein hohes Ansehen in der Gesellschaft und der Fachwelt zu verschaffen;

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt hinsichtlich der Weiterbildungsgänge und Zusatzqualifikationen die Gewährleistung von:

- a. hoher fachlicher Qualität;
- b. schweizweit einheitlichen Standards;
- c. Kontinuität;
- d. einfachen und klaren Verfahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Weiterbildung der FSP, insbesondere:

- a. die eidgenössischen Weiterbildungsgänge und Weiterbildungstitel in Ergänzung zum PsyG und zum zugehörigen Verordnungsrecht des Bundes;
- b. die verbandseigenen Weiterbildungsgänge und Fachtitel FSP;
- c. die verbandseigenen Zusatzqualifikationscurricula und Zusatzqualifikationen FSP;
- d. die Fortbildung.

² Es hat bezüglich der eidgenössischen Weiterbildungsgänge und Weiterbildungstitel den Status von öffentlichem Recht des Bundes.

Art. 3 Begriffe

¹ Für die eidgenössischen Weiterbildungsgänge und Weiterbildungstitel finden die Begriffe des PsyG und der PsyBV An-

¹ SR 935.81

² SR 935.811

wendung.

² Die Begriffe gemäss Absatz 1 finden sinngemäss auch auf Weiterbildungsgänge der FSP, Fachtitel FSP, Zusatzqualifikationscurricula und Zusatzqualifikationen FSP Anwendung, sofern das Reglement keine Abweichung vorsieht.

³ Ergänzend bedeuten in diesem Reglement:

- a. *Weiterbildungsgang (Curriculum)*: Postgraduale Bildung, die zu einer fachpsychologischen und berufsqualifizierenden Spezialisierung führt;
- b. *Fachtitel FSP*: Titel, welchen die FSP auf der Grundlage eines von ihr anerkannten Weiterbildungsgangs (Bst. a) erteilt und der nicht eidgenössischer Weiterbildungstitel ist;
- c. *Zusatzqualifikationscurriculum*: Postgraduale Bildung, die zu einer besonderen Erweiterung oder Vertiefung der Fachkompetenzen in einem psychologischen Teilgebiet führt;
- d. *Zusatzqualifikation FSP*: Zertifikat, welches die FSP auf der Grundlage eines von ihr anerkannten Zusatzqualifikationscurriculums (Bst. c) erteilt;
- e. *Fortbildung*: Bildungsaktivitäten, die der Erhaltung und Erneuerung der psychologischen Grundausbildung und der erworbenen postgradualen Bildung dienen.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 4 Präsidialkonferenz

¹ Die Präsidialkonferenz beschliesst auf Antrag des Vorstands über die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP.

² Sie legt bei der Schaffung von neuen Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP in einem Beschluss zu Handen des Vorstands im Grundsatz fest, ob und in welcher Weise der Vorstand in den Ausführungsbestimmungen während einer Einführungsphase Erleichterungen vorsehen kann.

³ Sie legt bei der Aufhebung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP in Übergangsbestimmungen fest:

- a. ob und wie lange erteilte Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP weitergelten und verwendet werden dürfen;
- b. ob und unter welchen Modalitäten Personen, die vor dem Zeitpunkt der Aufhebung den entsprechenden Weiterbildungsgang oder das entsprechende Zusatzqualifikationscurriculum begonnen haben, den Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP erwerben können.

⁴ Die Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. Der Anhang 1 wird entsprechend den Beschlüssen der Präsidialkonferenz nachgeführt. Die Übergangsbestimmungen gemäss Absatz 2 werden im Anhang 1 in Fussnoten wiedergegeben.

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand beschliesst über:

- a. die An- und Aberkennung von Weiterbildungsgängen;
- b. die An- und Aberkennung von Zusatzqualifikationscurricula;
- c. die An- und Aberkennung von Anbietern von Weiterbildungsgängen und Zusatzqualifikationscurricula, in der Regel zusammen mit der An- und Aberkennung nach Buchstabe a und b.

² Er erlässt nach Anhörung der Gliedverbände und der betroffenen Weiterbildungsorganisationen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Er regelt namentlich:

- a. die Einzelheiten der Anforderungen für die Anerkennung von Weiterbildungsgängen- und Zusatzqualifikationscurricula;
- b. die von der Präsidialkonferenz dem Grundsatz nach beschlossenen Erleichterungen in der Einführungsphase neuer Weiterbildungsgänge- und Zusatzqualifikationscurricula (Art. 4 Abs. 2);
- c. die Einzelheiten der Anforderungen für die Anerkennung von Weiterbildungsorganisationen, die Weiterbildungsgängen- und Zusatzqualifikationscurricula anbieten;
- d. die formellen Anforderungen an Gesuchsunterlagen für die Anerkennung von Weiterbildungsgängen- und Zusatzqualifikationscurricula;
- e. die formelle Anforderungen an Gesuchsunterlagen zur Erlangung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP;
- f. die Einzelheiten des Inhalts und des Verfahrens zum Nachweis der Fortbildung.

³ Er beschliesst ein Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept für die Weiterbildung.

⁴ Er ist im Bereich der Weiterbildung für alle Beschlüsse und Handlungen zuständig, für welche die Statuten und das Reglement keine andere Zuständigkeit festlegen.

Art. 6 Weiterbildungskommission (WK)

¹ Die Weiterbildungskommission berät im Auftrag des Vorstands die folgenden Geschäfte fachlich zu Handen des Vorstands vor:

- a. die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP;
- b. die An- und Aberkennung von Weiterbildungsgängen;
- c. die An- und Aberkennung von Zusatzqualifikationscurricula;
- d. die An- und Aberkennung von Anbietern von Weiterbildungsgängen- und Zusatzqualifikationscurricula;
- e. die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- f. das Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept.

² Sie kann dem Vorstand Antrag stellen, ein neues Geschäft aufzunehmen.

Art. 7 Titelkommission (TK)

¹ Die Titelkommission entscheidet über die Erteilung der eidgenössischen Weiterbildungstitel, der Fachtitel FSP und der Zusatzqualifikationen FSP, sofern diese nicht an die Geschäftsstelle delegiert ist.

² Sie entscheidet in jedem Fall über den Entzug der eidgenössischen Weiterbildungstitel, der Fachtitel FSP und der Zusatzqualifikationen FSP (Art. 36 und 42).

Art. 8 Schlichtungsstelle

¹ Im Bereich der Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP erfüllt die Schlichtungsstelle ihre Aufgaben gemäss Art. 37^{bis} der Statuten und gemäss ihrem Reglement³.

² Im Rahmen von Beschwerdefällen bezüglich die Erteilung oder Aberkennung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln vor der Rekurskommission kann sie Schlichtungen im Sinne von Art. 33b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴ durchführen.

Art. 9 Rekurskommission (RK)

Die Rekurskommission erfüllt im Bereich der Weiterbildung ihre Aufgaben gemäss Art. 33 der Statuten und gemäss ihrem Reglement⁵.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist im Bereich der Weiterbildung für alle Aufgaben zuständig, die ihr durch das Reglement oder durch den Vorstand zugewiesen werden.

² Sie führt das Sekretariat der Weiterbildungs- und der Titelkommission und bereitet deren Geschäfte vor.

³ Sie genehmigt Weiterbildungsverträge bei individuellen Curricula.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet die eidgenössischen Weiterbildungstitel von Seiten der FSP (Art. 8 Abs. 4 PsyG).

Art. 11 Interessenkonflikte, Ausstand

¹ Die Mitglieder von Verbandsorganen gemäss Art. 4-10 treten bei Geschäften von sich aus in den Ausstand, wenn sie Interessenkonflikte haben, insbesondere wenn sie:

- a. in der Sache ein eigenes Interesse haben;
- b. mit der betroffenen natürlichen Person oder mit einer Person im Leitungsorgan der betroffenen juristischen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind;
- c. für die betroffene natürliche oder juristische Person in der betreffenden Sache tätig waren;
- d. im gleichen Verfahren namens eines Gliedverbands oder als sachverständige Person Stellung genommen haben.

² Über einen bestrittenen Ausstand entscheidet das Organ unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds endgültig.

³ Reglement zur Schlichtung von Streitigkeiten durch die Schlichtungsstelle der FSP vom 26. Juni 2010.

⁴ SR 172.021

⁵ Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission (RK) 26. Juni 2010.

3. Abschnitt: Eidgenössische Weiterbildungstitel

Art. 12 Eidgenössische Weiterbildungstitel der FSP

¹ Die FSP bietet als verantwortliche Organisation die folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel an:

- a. Psychotherapie;
- b. Kinder- und Jugendpsychologie;
- c. klinische Psychologie;
- d. Neuropsychologie;
- e. Gesundheitspsychologie.

² Der eidgenössische Weiterbildungstitel Psychotherapie wird von der FSP auch in der Form eines individuellen (modularen) Curriculums angeboten.

³ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

Art. 13 Titelträgerinnen und -träger

¹ Trägerinnen und Träger von eidgenössischen Weiterbildungstiteln müssen die Anforderungen nach Art. 7 PsyG erfüllen.

² Sie müssen nicht ordentliches FSP-Mitglied sein.

³ Sie dürfen zusätzlich zum eidgenössischen Weiterbildungstitel den Zusatz FSP führen, wenn sie ordentliches FSP-Mitglied sind.

Art. 14 Anforderungen an die Weiterbildungsgänge

¹ Die Weiterbildungsgänge entsprechen mindestens den Anforderungen von Art. 5, 6 und 13 PsyG sowie den Qualitätsstandards des Bundes.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen.

Art. 15 Anforderungen an das individuelle Curriculum Psychotherapie

¹ Das individuelle Curriculum für die Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels Psychotherapie wird in einem Anhang (Weiterbildungsplan) zum Weiterbildungsvertrag zwischen der absolvierenden Person und der FSP festgelegt.

² Das Curriculum muss insgesamt den Anforderungen gemäss Art. 14 entsprechen.

³ Der Vorstand kann nach Anhörung der Weiterbildungskommission Aufgaben der Beratung und Betreuung der Absolvierenden des individuellen Curriculum Psychotherapie an Dritte übertragen.

Art. 16 Vorbereitung und Verwaltung der Akkreditierung

¹ Die Geschäftsstelle ist seitens der FSP zuständig für alle Akkreditierungsfragen.

² Sie ist insbesondere zuständig für die Erfüllung von Auflagen der Akkreditierungsinstanz (Art. 18, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 2 PsyG) und für die Informationserteilung (Art. 20 Abs. 1 PsyG).

³ Sie kann die Weiterbildungskommission beratend beiziehen.

4. Abschnitt: Fachtitel FSP

Art. 17 Liste der Fachtitel FSP

Die Fachtitel FSP werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt (Art. 4 Abs. 4).

Art. 18 Titelträgerinnen und -träger

¹ Trägerinnen und Träger von Fachtiteln FSP müssen ordentliche FSP-Mitglieder sein.

² Sie dürfen den Fachtitel FSP als Berufsbezeichnung verwenden.

Art. 19 Anforderungen an die Weiterbildungsgänge

¹ Ein Weiterbildungsgang für einen Fachtitel FSP muss:

- a. auf einem wissenschaftlich begründeten Ansatz basieren;

- b. erkennbar zu der mit dem Fachtitel FSP angestrebten fachpsychologischen und berufsqualifizierenden Spezialisierung hinführen;
- c. sinngemäss den inhaltsbezogenen Standards des Bundes für eidgenössische Weiterbildungstitel entsprechen;
- d. einen ausreichenden Anteil beruflicher Praxis umfassen;
- e. dem Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept der FSP Rechnung tragen.

² Der Weiterbildungsgang dauert mindestens drei Jahre und entspricht in der Regel einem Master of Advanced Studies (MAS) einer schweizerischen Hochschule. Der Umfang der Weiterbildung wird für jeden einzelnen Fachtitel FSP in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

³ Trägerin oder Träger eines Fachtitels FSP kann sein, wer einen von einer nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)⁶ akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss in Psychologie oder einen nach Art. 5 PsyG anerkannten gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss besitzt.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen und regeln insbesondere auch:

- a. die Art und den Umfang von vorbestehenden Aus- und Weiterbildungen, welche die Weiterbildungsorganisation anerkennen darf (Äquivalenzen);
- b. die Erleichterungen während der Einführungsphase eines neuen Fachtitels FSP.

⁵ Der Vorstand kann nach Konsultation der Weiterbildungskommission vergleichbare Fachtitel anderer Berufsverbände als Fachtitel FSP anerkennen. Ordentlichen Mitgliedern der FSP, die einen derartigen Fachtitel aufweisen, kann auf Gesuch hin ohne weiteres der Fachtitel FSP mit allen Rechten und Pflichten verliehen werden.

Art. 20 Anforderungen an die Weiterbildungsorganisationen

¹ Eine Weiterbildungsorganisation kann anerkannt werden, wenn sie:

- a. die Rechtsform einer juristischen Person des schweizerischen privaten oder öffentlichen Rechts oder eine vergleichbare Rechtsform ausländischen Rechts aufweist;
- b. den institutionellen Standards des Bundes für eidgenössische Weiterbildungstitel entspricht;
- c. ein Qualitätssicherungssystem aufweist, das dem Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept der FSP entspricht;
- d. mit der FSP einen Kooperationsvertrag abschliesst.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen.

Art. 21 Anerkennungsverfahren für Curricula

¹ Die Weiterbildungsorganisation reicht das Gesuch für die Anerkennung eines Weiterbildungsgangs im Hinblick auf die Verleihung eines bestimmten Fachtitels FSP mit den notwendigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle ein. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

² Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen. Sie kann unvollständige Gesuche zur Ergänzung und Verbesserung zurückweisen. Gegen die Rückweisung ist keine Beschwerde möglich.

³ Die Geschäftsstelle bereitet den Entscheid zu Handen der Weiterbildungskommission vor. Sie kann im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten:

- a. ergänzende Auskünfte und Unterlagen von der Weiterbildungsorganisation einfordern;
- b. Gutachten von Sachverständigen einholen.

⁴ Die Geschäftsstelle informiert die Gliedverbände über das Gesuch und legt die vollständig bearbeiteten Gesuchsakten während 60 Tagen zur Einsicht durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der Gliedverbände physisch oder im Intranet auf. Innerhalb dieser Frist können die Gliedverbände schriftlich und begründet Einsprache gegen das Gesuch einreichen.

⁵ Die Weiterbildungskommission behandelt das Gesuch und stellt dem Vorstand einen begründeten Antrag.

⁶ Der Vorstand entscheidet über das Gesuch. Der begründete Entscheid wird der Weiterbildungsorganisation und den Gliedverbänden schriftlich eröffnet.

⁷ Gegen den Entscheid des Vorstands können die Weiterbildungsorganisation und die Gliedverbände, die fristgerecht Einwände erhoben haben, innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

Art. 22 Gutachten von Sachverständigen

¹ Für Sachverständige gelten die Ausstanzgründe nach Art. 11 sinngemäss.

⁶ Noch nicht in Kraft (Inkrafttreten 2014)

² Vor der Beauftragung von Sachverständigen gibt die Geschäftsstelle den Betroffenen Gelegenheit, sich zur Person der Sachverständigen und zu den Fragen an die Sachverständigen zu äussern.

³ Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zum Gutachten zu äussern.

Art. 23 Re-Evaluation der Weiterbildungsgänge

¹ Die Anerkennung eines Weiterbildungsgangs gilt jeweils für sieben Jahre. Sie endet ohne Erneuerung mit dem Ablauf der Geltungsdauer.

² Die Weiterbildungsorganisation muss rechtzeitig vor Ablauf der Anerkennungsdauer ein Gesuch um Re-Evaluation stellen. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

³ Das Verfahren der Re-Evaluation entspricht dem Anerkennungsverfahren (Art. 21), mit der Ausnahme, dass:

- a. die Geschäftsstelle in unstrittigen Fällen ohne Anhörung der Weiterbildungskommission an Stelle des Vorstands die Erneuerung der Anerkennung beschliessen kann;
- b. der Vorstand die Anerkennung befristet und mit Auflagen erteilen kann, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr vollständig erfüllt sind.

⁴ Die Geschäftsstelle kann die Anerkennung vorläufig befristet auf höchstens zwei Jahr verlängern, wenn im Re-Evaluationsverfahren Verzögerungen eintreten, die nicht durch die Weiterbildungsorganisation verschuldet sind.

⁵ Massgebliche Änderungen der Weiterbildungsgänge sind der Geschäftsstelle zu melden. Diese entscheidet nach Anhörung der Weiterbildungskommission, ob eine vorzeitige Re-Evaluation notwendig ist.

Art. 24 Verlust der Anerkennung

¹ Die Anerkennung erlöscht unwiderruflich:

- a. mit Ablauf der Anerkennungsdauer, wenn bis zum Ablauf kein Re-Evaluationsgesuch eingereicht wird;
- b. bei Auflösung der Weiterbildungsorganisation;
- c. bei Aufhebung des Fachtitels FSP, entsprechend den Übergangsbestimmungen der Präsidialkonferenz.

² Der Weiterbildungsgang wird vom Vorstand aberkannt, wenn:

- a. die Re-Evaluation ergibt, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr gegeben sind;
- b. während der Anerkennungsdauer eine Voraussetzung zur Anerkennung wegfällt.

³ Der Weiterbildungsorganisation ist vor dem Entscheid Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Aberkennung innert einer kurzen Frist zu äussern.

⁴ Gegen den Entscheid des Vorstands kann die Weiterbildungsorganisation innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

5. Abschnitt: Zusatzqualifikationen FSP

Art. 25 Liste der Zusatzqualifikationen FSP

Die Zusatzqualifikationen FSP werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt (Art. 4 Abs. 4).

Art. 26 Titelträgerinnen und -träger

¹ Trägerinnen und Träger von Zusatzqualifikationen FSP müssen ordentliche FSP-Mitglieder sein. Der Besitz eines eidgenössischen Weiterbildungstitels oder eines Fachtitels FSP ist in der Regel nicht Voraussetzung.

² Sie dürfen der Berufsbezeichnung die Bezeichnung "FSP-Zusatzqualifikation in ..." beifügen.

Art. 27 Anforderungen an die Curricula

¹ Ein Zusatzqualifikationscurriculum für eine Zusatzqualifikation FSP muss die Anforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 erfüllen.

² Ein Zusatzqualifikationscurriculum dauert mindestens ein Jahr und entspricht in der Regel einem Certificate of Advanced Studies (CAS) einer schweizerischen Hochschule. Der Umfang der Weiterbildung wird für jede einzelne Zusatzqualifikation FSP in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

³ Trägerin oder Träger einer Zusatzqualifikation FSP kann sein, wer einen von einer nach dem Hochschulförderungs- und -

koordinationsgesetz (HFKG)⁷ akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilt den Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss in Psychologie oder einen nach Art. 5 PsyG anerkannten gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss besitzt.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen.

Art. 28 Anforderungen an die Weiterbildungsorganisationen

Die Weiterbildungsorganisation muss den Anforderungen gemäss Art. 20 entsprechen.

Art. 29 An- und Aberkennung

Anerkennung, die Re-Evaluierung und Verlust der Anerkennung richten sich nach den Art. 21-24.

6. Abschnitt: Verfahren zur Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP

Art. 30 Gesuch

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht das Gesuch für die Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels, eines Fachtitels FSP oder einer Zusatzqualifikation FSP mit den notwendigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle ein.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

Art. 31 Vorprüfung, Rückweisung

Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen. Sie kann unvollständige Gesuche zur Ergänzung und Verbesserung zurückweisen. Gegen die Rückweisung ist keine Beschwerde möglich.

Art. 32 Gesuchsabwicklung bei anerkannten Curricula

¹ Die Geschäftsstelle erteilt den eidgenössischen Weiterbildungstitel, den Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller durch Urkunden den Nachweis erbringt für:

- a. einen von einer nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)⁸ akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilt den Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss in Psychologie oder einen nach Art. 5 PsyG anerkannten gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss, und;
- b. einen erfolgreich abgeschlossenen, von der FSP anerkannten Weiterbildungsgang oder ein erfolgreich abgeschlossenes, von der FSP anerkanntes Zusatzqualifikationscurriculum, und;
- c. die ordentliche FSP-Mitgliedschaft bei Fachtiteln FSP oder Zusatzqualifikationen FSP.

² Sie legt das Gesuch mit einem begründeten Antrag der Titelkommission zum Entscheid vor, wenn sie der Auffassung ist, dass der eidgenössische Weiterbildungstitel, der Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

³ Gegen den Entscheid der Titelkommission kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

Art. 33 Gesuchsabwicklung bei individuellen Curricula

¹ Die Geschäftsstelle prüft:

- a. ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen von einer nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)⁹ akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilt den Master-, Lizentiats- und Diplomabschluss in Psychologie oder einen nach Art. 5 PsyG anerkannten gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss besitzt, und;
- b. ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Weiterbildungsgang entsprechend dem in der Weiterbildungsvereinbarung festgelegten individuellen Curriculum vollständig besucht und erfolgreich abgeschlossen hat;
- c. ob allfälligen Anträgen um Anrechnung von vorbestehenden Ausbildungen (Äquivalenzen) entsprochen werden kann.

⁷ Noch nicht in Kraft (Inkrafttreten 2014)

⁸ Noch nicht in Kraft (Inkrafttreten 2014)

⁹ Noch nicht in Kraft (Inkrafttreten 2014)

² Bei Fachtiteln FSP prüft sie zudem, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ordentliches FSP-Mitglied ist.

³ Die Titelkommission entscheidet über das Gesuch nach erfolgter fachlicher Überprüfung.

⁴ Gegen den Entscheid der Titelkommission kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

Art. 34 Gutachten von Sachverständigen

Die Titelkommission kann Gutachten von Sachverständigen anfordern. Art. 22 gilt sinngemäss.

Art. 35 Ausstellen von Urkunden, Publikation

¹ Bei eidgenössischen Weiterbildungstiteln wird die vom Bund vorgeschriebene Urkunde ausgestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet den eidgenössischen Weiterbildungstitel von Seiten der FSP (Art. 8 Abs. 4 PsyG).

² Bei Fachtiteln FSP oder Zusatzqualifikationen FSP wird eine Urkunde der FSP ausgestellt, die neben dem Fachtitel FSP bzw. der Zusatzqualifikation FSP auch den Weiterbildungsgang oder das Zusatzqualifikationscurriculum nennt. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Titelkommission und von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet.

³ Die Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP wird im Publikationsorgan der FSP veröffentlicht.

Art. 36 Sanktionen bei Unredlichkeit

¹ Werden zum Bestehen des Weiterbildungsgangs- oder des Zusatzqualifikationscurriculum unredliche Mittel verwendet, kann die Titelkommission die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels, des Fachtitels FSP, oder der Zusatzqualifikation FSP verweigern.

² Wird die Unredlichkeit erst nach Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels, des Fachtitels FSP, oder der Zusatzqualifikation FSP bekannt, so kann die Titelkommission diesen entziehen.

³ Bei der nachträglichen Aberkennung des von der Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- und Diplomabschlusses in Psychologie entzieht die Titelkommission den eidgenössischen Weiterbildungstitel, den Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP von Amtes wegen.

⁴ Gegen den Entscheid der Titelkommission kann die betroffene Person innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

7. Abschnitt: Besondere Fortbildung

Art. 37 Besondere Fortbildungspflicht

Für Trägerinnen und Träger von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP, die nach diesem Reglement erteilt wurden, besteht eine besondere Pflicht zur Fortbildung.

Art. 38 Befreiung von der Fortbildungspflicht

¹ Von der Fortbildungspflicht ist befreit, wer sich in einem nach diesem Reglement anerkannten Weiterbildungsgang oder Zusatzqualifikationscurriculum befindet.

² Von der Fortbildungspflicht kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch die Geschäftsstelle ganz oder teilweise befreit werden, wer:

- a. länger als ein Jahr im Ausland weilt;
- b. länger als sechs Monate krank ist;
- c. schwanger ist oder sich im Mutterschaftsurlaub befindet;
- d. länger als sechs Monate im Militär-, Schutz- oder Zivildienst weilt;
- e. länger als sechs Monate erwerbslos ist.

³ Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle kann die betroffene Person innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

Art. 39 Ziele der Fortbildung

Die Fortbildung dient:

- a. der Weiterentwicklung von erworbenen Fachkompetenzen;
- b. dem Nachvollzug von neueren Entwicklungen in Lehre, Forschung und Praxis im eigenen Fachgebiet und deren Integration in die berufliche Praxis;
- c. dem Erwerb von theoretischen und praktischem Wissen aus psychologischen Disziplinen und nicht-psychologischen Nachbardisziplinen;
- d. der Förderung des fachlichen Beziehungsnetzes.

Art. 40 Anforderungen an die Fortbildung

¹ Die Fortbildung beträgt während drei Kalenderjahren grundsätzlich mindestens 240 Stunden. Die Ausführungsbestimmungen können abweichende Regelungen mit Bezug auf länger dauernde Krankheit, Schwangerschaft, Militär-, Schutz- und Zivildienst, reduziertem Beschäftigungsgrad und ähnlichem vorsehen.

² Die Fortbildung kann folgende Formen aufweisen:

- a. Schulungen, Kurse, Trainings, Seminare, Kongresse, Kolloquien und Workshops, die in der Form von organisations-internen und -externen Veranstaltungen zur beruflichen Weiter- und Fortbildung in psychologischen Disziplinen und Nachbardisziplinen angeboten werden;
- b. Supervision, Intervision und Selbsterfahrung, die dem Zweck der Fortbildung dienen;
- c. Studium von Fachliteratur sowie Fortbildung mittels audiovisuellen und interaktiven Lernmitteln;
- d. Mitarbeit als Psychologin oder Psychologe in Forschungs-, Organisationsentwicklungs- und Qualitätsentwicklungsprojekten, die neben der beruflichen Haupttätigkeit erfolgt und erkennbar eine Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen bewirkt;
- e. Tätigkeit als Lehrperson oder Supervisorin bzw. Supervisor in anerkannten Weiterbildungsgängen und Zusatzqualifikationscurricula, die neben der beruflichen Haupttätigkeit erfolgt;
- f. Verbandstätigkeit in der FSP oder einem Gliedverband.

³ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen.

Art. 41 Verfahren zum Nachweis der Fortbildung

¹ Der Nachweis der Fortbildung wird mit Belegen dokumentiert und jährlich in einem von der FSP vorgeschriebenen Formular mit den folgenden Angaben je einzeln für jede Aktivität erfasst:

- a. Datum;
- b. Fortbildungsart (Art. 40 Abs. 2);
- c. Anbieter bzw. Institution;
- d. Anzahl Stunden.

² Die Fortbildungsnachweise sind während zehn Jahren aufzubewahren.

³ Die FSP prüft die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf der Grundlage von Zufallsstichproben. Sie fordert die gewählten Personen mit eingeschriebenem Brief auf, ihre Fortbildungsdokumentation innert einer Frist von 60 Tagen einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird einmal eine Nachfrist von 30 Tagen gesetzt.

⁴ Die Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht wird von der Geschäftsstelle festgehalten und der Titelinhaberin bzw. dem Titelinhaber mitgeteilt.

⁵ Wird die Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht festgestellt, so ist die fehlende Fortbildung innert eines Jahres nachzuholen und zu Händen der Geschäftsstelle nachzuweisen.

⁶ Gegen den Feststellungsentscheid der Geschäftsstelle kann die betroffene Person innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

Art. 42 Aberkennung von Titeln und Zusatzqualifikationen

¹ Die Titelkommission entzieht auf Antrag der Geschäftsstelle Weiterbildungstitel, Fachtitel FSP oder Zusatzqualifikationen FSP, wenn:

- a. die Dokumentation innert der Nachfrist gemäss Artikel 41 Absatz 3 nicht eingereicht wird;
- b. bei festgestellter Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht der Nachweis der Nachholung nicht innerhalb eines Jahres seit der Mitteilung bei der Geschäftsstelle eingereicht und erbracht wird.

² Die Titelkommission entzieht auf Antrag der Geschäftsstelle zudem Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP beim Austritt eines ordentlichen Mitglieds aus der FSP.

³ Der Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP wird auf Gesuch hin durch die Titelkommission wieder erteilt:

- a. in Fällen der Aberkennung nach Absatz 1 Buchstabe b, wenn die Titelinhaberin oder der Titelinhaber nachweist, dass

das Versäumnis der Fortbildung entschuldbar war und den Nachweis der nachgeholtten Fortbildung sowie der seither notwendigen ordentlichen Fortbildung innerhalb von zwei Jahren seit der Aberkennung erbringt;

- b. in Fällen der Aberkennung nach Absatz 2, wenn die Titelinhaberin oder der Titelinhaber innert 15 Jahren der FSP wieder als ordentliches Mitglied beitrifft und den Nachweis der lückenlosen Fortbildung für die Dauer der Nichtmitgliedschaft erbringt.

⁴ Gegen den Entscheid der Titelkommission kann die betroffene Person bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Die rechtskräftige Aberkennung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP nach Art. 36 und nach diesem Artikel sowie die Wiedererteilung wird im Publikationsorgan der FSP veröffentlicht.

Art. 43 Fortbildungsbestätigung

Sowohl ordentliche FSP-Mitglieder wie Dritte können sich unter Einreichung ihres Nachweises der Fortbildung samt Kopien der zugehörigen Belege (Art. 41) durch die Geschäftsstelle bestätigen lassen, dass sie in einem bestimmten Zeitabschnitt eine den Anforderungen der FSP (Art. 40) genügende Fortbildung besucht haben.

8. Abschnitt: Allgemeine Fortbildung

Art. 44

¹ Für die ordentlichen FSP-Mitglieder besteht eine allgemeine Fortbildungspflicht gemäss Art. 5 Abs. 3 der Berufsordnung¹⁰.

² Ziele, Umfang, Inhalt und Nachweis sowie die Befreiungsgründe richten sich nach Artikel 38-41.

³ Mit der Erfüllung der besonderen Fortbildungspflicht für Trägerinnen und Träger von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP, die nach diesem Reglement erteilt wurden, gilt die allgemeine Fortbildungspflicht der ordentlichen FSP-Mitglieder als erfüllt.

9. Abschnitt: Gebühren

Art. 45

¹ Für die folgenden Leistungen des FSP muss eine Gebühr bezahlt werden:

- a. Verfahren für die Anerkennung von Weiterbildungsgängen und Zusatzqualifikationscurricula;
- b. Re-Evaluation von Weiterbildungsgängen und Zusatzqualifikationscurricula und damit verbundene Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmassnahmen;
- c. Verfahren zur Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP;
- d. Aberkennung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP;
- e. Feststellung der Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht;
- f. Fortbildungsbestätigung.

² Die Kosten für Gutachten von Sachverständigen gehen zu Lasten der Gesuch stellenden Person.

³ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten und enthalten den Gebührentarif.

10. Abschnitt: Verfahren und Rechtspflege

Art. 46 Verfahren bezüglich eidgenössischer Weiterbildungstitel

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren¹¹ findet auf die Erteilung und den Entzug eidgenössischer Weiterbildungstitel Anwendung, sofern dieses vom Reglement abweichende Regelungen enthält oder dieses Reglement die Frage nicht regelt (Art. 44 PsyG).

Art. 47 Geheimhaltung

¹ Die in diesem Reglement geregelten Verfahren sind nicht öffentlich.

¹⁰ Berufsethische Richtlinie für FSP-Mitglieder (Berufsordnung) vom 25. Juni 2011.

¹¹ SR 172.021

² Die Mitglieder von Organen (Art. 4-10) sowie Sachverständige (Art. 22) bewahren über die Dauer ihrer Tätigkeit hinaus über alle Wahrnehmungen Stillschweigen.

Art. 48 Akteneinsicht

Gesuchstellende natürliche und juristische Personen, anerkannte Weiterbildungsorganisationen sowie Titelträgerinnen und Titelträger haben jederzeit Einsicht in die sie betreffenden Akten der FSP.

Art. 49 Archivierung

Die Archivierung richtet sich nach dem Archivreglement.¹²

11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Bestehende Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP

¹ Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erteilt wurden bleiben bestehen und gelten als solche, die gemäss diesem Reglement erteilt wurden.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts für Fachtitel FSP, die als eidgenössische Weiterbildungstitel bezeichnet werden (Art. 8 Abs. 1 PsyG).

³ Die besondere Fortbildungspflicht (Art. 37) beginnt für die Titelinhaberinnen und Titelinhaber für das auf das Inkrafttreten dieses Reglements folgende Kalenderjahr.

Art. 51 Erste Re-Evaluation

¹ Bestehende Anerkennungen von Weiterbildungsgängen- und Zusatzqualifikationscurricula gelten bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Reglements weiter.

² Die Weiterbildungsorganisationen haben spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Reglements ein Gesuch um Re-Evaluation bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 52 Hängige Gesuche für Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP

Gesuche für die Erteilung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, inhaltlich gemäss den bei der Gesuchseinreichung geltenden Reglementen und Richtlinien, im Verfahren gemäss diesem Reglement beurteilt.

Art. 53 Weiterbildung bei Re-Evaluation

Personen, welche vor dem Zeitpunkt einer Re-Evaluation, die zu einer Änderung im Weiterbildungsgang oder eines Zusatzqualifikationscurriculum führt, diesen Weiterbildungsgang oder dieses Zusatzqualifikationscurriculum absolvieren, können den Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP nach jenen Anforderungen erwerben, die bei Beginn der Weiterbildung galten.

Art. 54 Änderungen von Curricula

Die Ausführungsbestimmungen regeln übergangsrechtlich die Geltung der Anforderungen für Curricula, wenn diese geändert werden.

Art. 55 Änderungen bisherigen Rechts

Die Änderung des bisherigen Rechts ist in Anhang 2 geregelt.

Art. 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Reglemente und Richtlinien werden aufgehoben:

- a. Richtlinien über die FSP-Anerkennung postgradualer Weiterbildungs-Curricula vom 14. November 1995;
- b. Ausführungsbestimmungen über die Anerkennung von postgradualen Weiterbildungs-Curricula vom 12. Dezember 1997;
- c. Ausführungsbestimmungen für Weiterbildungs-Organisatoren;

¹² Reglement über das Archiv der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP vom 30. Mai 2008.

- d. Richtlinien über die Verleihung von Fachtiteln FSP vom 11. Dezember 2000;
- e. Ausführungsbestimmungen über die Verleihung von Fachtiteln FSP vom 31. März 2011;
- f. Auflagen an die individuelle psychotherapeutische Weiterbildung vom 1. Januar 2012;
- g. Richtlinien über die FSP-Anerkennung von Zusatzqualifikationen vom 15. November 2002;
- h. Fortbildungsrichtlinien der FSP vom 15. November 2002;
- i. Ausführungsbestimmungen bezüglich Fortbildungspflicht FSP vom 1. April 2007.

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Der 1., 2. und 3. Abschnitt dieses Reglements treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Der Vorstand setzt die übrigen Bestimmungen des Reglements zusammen mit den Ausführungsbestimmungen in Kraft.

22. Juni 2013

Im Namen der Delegiertenversammlung

Die Präsidentin: Anne-Christine Volkart
Die Geschäftsleiterin: Elisabeth Baumann

Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP

1. Fachtitel FSP

- a. *Fachpsychologin/Fachpsychologe für Coaching-Psychologie FSP*: Postgraduale Weiterbildung in Coaching-Psychologie;
- b. *Fachpsychologin/Fachpsychologe für Laufbahn- und Personalpsychologie FSP*: Postgraduale Weiterbildung in Laufbahn- und Personalpsychologie;
- c. *Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP*: Postgraduale Weiterbildung in Rechtspsychologie;
- d. *Fachpsychologin/Fachpsychologe für Sportpsychologie FSP*: Postgraduale Weiterbildung in Sportpsychologie;
- e. *Fachpsychologin/Fachpsychologe für Verkehrspsychologie FSP*: Postgraduale Weiterbildung in Verkehrspsychologie;

2. Zusatzqualifikationen FSP

- a. *FSP-Zusatzqualifikation in Gerontopsychologie*;
- b. *FSP-Zusatzqualifikation in kognitiv-verhaltenstherapeutischer Supervision*;
- c. *FSP-Zusatzqualifikation in Notfallpsychologie*;
- d. *FSP-Zusatzqualifikation in Onkologischer Psychologie*;
- e. *FSP-Zusatzqualifikation in Opferhilfe*.
- f. *FSP Zusatzqualifikation für Psychotraumatologie*.

Änderung von Reglementen

Die nachfolgenden Regelungen in Reglementen werden wie folgt geändert:

1. Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurs-kommission (RK) vom 26. Juni 2010

Begriffliche Änderungen

Im gesamten Reglement werden ersetzt:

- "Weiter- und Fortbildungskommission (WBFK)" durch "Weiterbildungskommission (WK)";
- "Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK)" durch "Titelkommission (TK)".

Art. 1 Ziff. 1bis (neu) Aufgabe und Zuständigkeit im FSP Bereich

¹_{bis}. Entscheide der Geschäftsstelle der FSP.

Art. 1a (neu) Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Psychologieberufegesetz

¹ Die RK nimmt hinsichtlich der Tätigkeiten der FSP im Bereich des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 die Aufgabe einer unabhängigen Justizbehörde des öffentlichen Rechts wahr (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

² Auf die Tätigkeit gemäss Absatz 1 finden nur die Artikel 3, 4, 5 Abs. 2, 21, 22 und 23 des vorliegenden Reglements Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Bundesrechtspflege, insbesondere das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.

Art. 4a (neu) unabhängiges Sekretariat

¹ Die RK verfügt über ein von der Geschäftsstelle der FSP unabhängiges Sekretariat.

² Der Vorstand der FSP beauftragt eine Anwältin, einen Anwalt oder eine Anwaltsfirma mit der Sekretariatsführung.

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Rekurs ist schriftlich an das Sekretariat der RK zu richten. Der Rekurs muss als solcher bezeichnet sein, mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Rekurrenten/der Rekurrentin und eines allfälligen Vertreters/einer allfälligen Vertreterin versehen, datiert und unterzeichnet sein.

2. Reglement zur Schlichtung von Streitigkeiten durch die Schlichtungsstelle der FSP vom 26. Juni 2010

Art. 1 Abs. 4 (neu)

² Im Rahmen von Beschwerdefällen bezüglich die Erteilung oder Aberkennung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln vor der Rekurskommission kann sie Schlichtungen im Sinne von Artikel 33b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren durchführen.

3. Geschäftsordnung Ausführungsreglement zu den Statuten vom 1. Januar 2009

Ziffer 8.1 Bst. b und c

- b. Titelkommission (Art. 35)
- c. Weiterbildungskommission (Art. 36)

4. Berufsethische Richtlinie für FSP-Mitglieder (Berufsordnung) vom 25. Juni 2011

Art. 5 Abs. 3

"Fortbildungsreglement" wird ersetzt durch "Weiterbildungsreglement".